

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telefondienste



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telefondienste gelten ab 1 Februar 2010.

Inhalt	
1	Allgemeines..... 3
1.1	Geltung der AGB 3
1.2	Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung..... 3
1.3	Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung..... 3
1.4	Zustandekommen des Vertrages; Beginn des Fristenlaufs in bestimmten Fällen 3
1.5	Störungsbehebung 3
1.6	Sicherheitsleistung 4
2	Telekommunikationsdienstleistungen 4
2.1	Dienste und Lieferungen von scom, Dienstqualität 4
2.2	Verpflichtungen des Kunden 4
2.3	Zusammenspiel mit Netzen anderer Betreiber..... 4
2.4	Lieferungen durch scom..... 4
3	Vertragslaufzeit und Kündigung 4
3.1	Kündigungsfrist und Kündungsverzicht 4
3.2	Auflösung aus wichtigem Grund; Sperre; Sicherheitsleistung..... 4
3.3	Sonstige Gründe für Vertragsauflösung, Sperre 5
3.4	Pönale und Entgelte bei vorzeitiger Beendigung 5
3.5	Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von scom bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden 5
3.6	Rücktritt des Verbrauchers nach § 5e KSchG..... 5
4	Entgelte und Entgeltänderungen..... 5
4.1	Gültige Entgelte 5
4.2	Änderung der Entgelte 6
5	Zahlungen und Rechnungen..... 6
5.1	Abrechnung und Zahlungsart 6
5.2	Fälligkeit und Verzugszinsen..... 6
5.3	Einwendungen gegen die Rechnung 6
5.4	Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen..... 6
5.5	Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gem. § 122 TKG 2003 6
5.6	Aufrechnung 7
5.7	Entgeltnachweis 7
5.8	Haftung für Entgeltforderungen; Schutz von Zugangsdaten 7
6	Haftung und Gewährleistung von scom und Verpflichtungen des Kunden 7
6.1	Haftungsausschluss; Rügeverpflichtung des Kunden 7
6.2	Haftungsbeschränkung 7
6.3	Keine Haftung bei widmungswidriger Verwendung oder Vertragsverletzung 7
6.4	Verpflichtung des Kunden zur widmungs- und rechtmäßigen Nutzung; Ersatzpflichten des Kunden 8
6.5	Gewährleistung 8
6.6	Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen 8
7	Datenschutz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen..... 8
7.1	Information gem § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten 8
7.2	Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht..... 8
7.3	Verkehrsdaten 8
7.4	Inhaltsdaten 8
7.5	Geheimhaltung 9
7.6	Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke von scom ; E-Mail-Werbung..... 9
7.7	Datenübermittlung bei Kreditkartenzahlung 9
7.8	Rufnummernunterdrückung..... 9
8	Schlussbestimmungen 9
8.1	Schriftformgebot Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform 9
8.2	Gerichtsstand 9
8.3	Salvatorische Klausel 9
8.4	Bekanntgabe von Namens- oder Adressänderungen; Zugang elektronischer Erklärungen 9
8.5	Europäische Notrufnummer 9

1 Allgemeines

1.1 Geltung der AGB

Grundlage aller mit scdm GmbH, Lichtenfelsgasse 5, 1010 Wien (im folgenden scdm), abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allfällige Sonderbedingungen der scdm und die in den Leistungsbeschreibungen allenfalls enthaltenen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Einzelvertrages (Anmeldeformulars). scdm schließt Verträge, sofern nicht ausnahmsweise mit Unternehmern ein Einzelvertrag schriftlich abgeschlossen wurde, ausschließlich unter Verwendung der Anmeldeformulare der scdm ab. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Unterlagen in folgender Reihenfolge: Einzelvertrag; Anmeldeformular; Sonderbedingungen; AGB; Leistungsbeschreibung. Bedingungen der Kunden verpflichten scdm selbst dann nicht, wenn scdm diesen nicht widerspricht. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn scdm dies schriftlich bestätigt; das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Diese AGB gelten für sämtliche Kundenverträge, somit für alle von scdm erbrachten Dienstleistungen sowie Hard- und Softwarelieferungen, sofern sich aus dem Zweck der Bestimmung nicht eindeutig ein Anwendungsbereich nur für einzelne von scdm erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen ergibt.

1.2 Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung

Änderungen der AGB, allfälliger Sonderbedingungen und der Leistungsbeschreibung können von scdm vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website www.scdm.at abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird gem § 25 Abs 2 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003) eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird scdm Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. scdm wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie gem § 25 Abs 3 TKG 2003 berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. .

1.3 Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern schriftliche) Zustimmung sind die Kunden von scdm nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Weiters ist dem Kunden jeglicher Wiederverkauf bzw. die Erbringung von Carrierleistungen unter Nutzung der Dienste von scdm untersagt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es nicht gestattet ist Telefonnetzanrufe weiterzuverkaufen.. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot hat scdm das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und / oder die erbrachten Leistungen zu Preisen nach zu verrechnen, wie sie gegenüber Wiederverkäufern / Carriern verrechnet würden. Das Recht von scdm auf Schadenersatz bzw. sonstige Ansprüche bleiben unberührt. Bei Internetdienstleistungen ist insbesondere zu beachten, dass der Zugang, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, nur eine Einzelplatznutzung durch den Kunden gestattet (widrigenfalls eine Nachverrechnung stattfindet). scdm ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Leistungen auch der Hilfe anderer Unternehmen und Netze zu bedienen. Ferner kann scdm - außer gegenüber Verbrauchern - die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen (z.B. hinsichtlich einzelner Elemente der Internetdienstleistungen oder einzelner Elemente der Sprachtelefonie Dienstleistungen), auf Dritte übertragen. Der Kunde stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu und wird von diesem verständigt werden.

1.4 Zustandekommen des Vertrages; Beginn des Fristenlaufs in bestimmten Fällen

Der Vertrag mit scdm über die Telekommunikationsdienstleistungen kommt zustande, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von scdm schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angenommen wurde. Gegenüber Verbrauchern iSd § 1 KSchG ist auch eine mündliche Annahme möglich. scdm hat in begründeten Fällen das Recht, den Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen, insbesondere wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis im Rückstand ist oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der Kunde Telekomleistungen gesetzwidrig missbraucht hat oder der Verdacht besteht, dass er diese gesetzwidrig missbrauchen wird. Erfolgt die Annahme durch scdm nicht ausdrücklich, sondern durch Beginn der Leistungserbringung (z.B. Freischaltung) durch scdm ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zustande gekommen. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündigungsverzichts gilt in diesem Fall als Beginn des Fristenlaufs der Monatserste nach Beginn der Leistungserbringung. Die Annahme beantragter Sondertarife (Rabatte) erfolgt erst mit deren Einrichtung und nicht mit der allgemeinen Freischaltung des Kunden.

1.5 Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von scdm zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Störungen können unter der Telefonnummer +43 1 (wird nachgereicht) gemeldet werden. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Abs. 1.4 sinngemäß. Der Kunde hat scdm bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und scdm oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird scdm bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der scdm jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

1.6 Sicherheitsleistung

scom ist berechtigt, die Annahme eines Angebotes von einer Sicherheitsleistung des Kunden (z.B. Kautions-, Bankgarantie) oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Weiters ist scom berechtigt, die Vertragsannahme bei Vorliegen technischer oder kommerzieller Gründe (z.B. Unwirtschaftlichkeit für scom) abzulehnen.

2 Telekommunikationsdienstleistungen

2.1 Dienste und Lieferungen von scom, Dienstqualität

scom erbringt nationale und internationale Telekommunikationsdienstleistungen, welche über scom Netzknoten in Österreich bereitgestellt werden. Weiters erbringt scom Hard- und Softwarelieferungen. scom steht es frei, sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung Dritter zu bedienen. Die Qualität der von scom angebotenen Sprachtelefonien entspricht ETSI und ITU-Standards. scom trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt 6.

2.2 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von scom beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Der Kunde anerkennt die Einhaltung der maßgeblichen technischen Standards und wird scom bei Nichteinhaltung schad- und klaglos halten. scom übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der vom Kunden installierten Telekommunikationseinrichtungen des Kunden, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Router, Switches, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems.

2.3 Zusammenspiel mit Netzen anderer Betreiber

Dem Kunden ist bekannt, dass die scom Dienste nur nach Maßgabe der Bereitstellung von Übertragungswegen durch nationale und internationale Netzbetreiber erfolgen können; ebenso erfolgt die IP-Konnektivität nur nach Maßgabe der Möglichkeiten und unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen scom Dienste liegt daher nicht immer im Wirkungsbereich von scom. scom behält sich weitere zeitweise Einschränkungen wegen etwaiger Kapazitätsgrenzen vor. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten können ebenfalls zeitweise Einschränkungen und Unterbrechungen in den scom Diensten auftreten. scom haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von scom verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Festgehalten wird, dass allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern unberührt bleiben.

2.4 Lieferungen durch scom

Sofern dem Kunden von scom Geräte oder Software zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von scom, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an scom zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von scom oder von deren Beauftragten vorgenommen. Die Lieferung von an den Kunden verkauften Geräten und Software erfolgt jedenfalls unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Bei der Lieferung von Software räumt scom, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde scom schad- und klaglos stellen.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Kündigungsfrist und Kündungsverzicht

Verträge werden, sofern nicht anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es ist jedoch, sofern im jeweiligen Auftragsformular nicht anderes vereinbart wurde, ein Kündungsverzicht für den Zeitraum der ersten drei Monate (Fristbeginn gemäß Pkt. 1.4) vereinbart. Danach kann der Vertrag, sofern im jeweiligen Auftragsformular nicht anderes vereinbart wurde, von beiden Vertragsteilen jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund; Sperre; Sicherheitsleistung

scom ist berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen oder die Geräte oder Dienstleistungen vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Als wichtiger Grund gelten unter anderem ein

Zahlungsverzug (auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit scdm) trotz (schriftlicher oder elektronischer) Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung einer Dienstunterbrechung oder -abschaltung; die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Telekommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; bei Internetdienstleistungen weiters auch, wenn der Kunde Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; sowie auch bei ungebetenem Werben via E-Mail oder Spamming. Weiters ist scdm zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung in Form einer Voll- oder Teilsperre (letzteres im Sprachtelefoniebereich und bedeutet eine Sperre für abgehende Anrufe) berechtigt, wenn das Verbrauchsvolumen während eines sprunghaft ansteigt, so dass das Dreifache des Durchschnitts der letzten drei Rechnungen erreicht wird, und der Kunde trotz Aufforderung von scdm unter Androhung der sonstigen Sperre und unter Setzung einer Frist von zwei Wochen keine Zwischenzahlung und/oder angemessene Vorauszahlung leistet. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für scdm oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist scdm zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB Sperre einzelner Ports). scdm wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. scdm wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und über deren Grund unverzüglich informieren. Nach Möglichkeit wird der Kunde bereits vor einer Sperre informiert werden. Überhaupt kann scdm stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der scdm gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die scdm zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen würden. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit EUR 30,- vergebührt; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von scdm bleiben vorbehalten.

3.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung, Sperre

scdm hat ferner das Recht, bei Beeinträchtigungen des Betriebes anderer Telekommunikationsdienstleistungen der scdm oder ihrer Vertragspartner durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden, nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihr (schriftlich oder elektronisch) zu setzenden angemessenen Nachfrist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wenn einer der vorgenannten Gründe vorliegt, kann scdm anstelle der Vertragsauflösung (jedoch ohne das Recht auf eine solche zu verlieren) die Leistungserbringung auch ganz oder teilweise vorübergehend einstellen (Sperre). Im Falle eines Einspruches des Kunden gilt § 72 Abs. 3 TKG 2003. Eine Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperre und die Wiederaufnahme des Betriebes ersetzt hat.

3.4 Pönale und Entgelte bei vorzeitiger Beendigung

Tritt der Kunde, aus Gründen, die nicht von scdm zu verantworten sind, außer in Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß KSchG oder seines besonderen Kündigungsrechts nach § 25 TKG 2003, vorzeitig vom Vertrag zurück, oder löst scdm den Vertrag berechtigt vorzeitig auf, oder wird der Vertrag aus sonstigen, von scdm nicht zu verantwortenden Gründen vorzeitig aufgelöst, so gilt - vorbehaltlich der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes - eine verschuldensunabhängig zu zahlende Pönale von 20% des Nettoauftragswertes bei Hard- oder Softwarelieferungen als vereinbart. Dies trifft nicht Verbraucher im Sinne des KSchG. Das richterliche Mäßigungsrecht ist, außer bei Verbrauchern, ausgeschlossen. Bei Dienstleistungen ist der Kunde in diesen Fällen - vorbehaltlich der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes oder sonstiger Ansprüche durch scdm - verschuldensunabhängig verpflichtet, sämtliche Entgelte bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem der bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung aufgelöst gewesen wäre.

3.5 Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von scdm bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund immer, ist scdm zur fortgesetzten Erbringung von Leistungen nicht mehr verpflichtet. Insbesondere ist scdm zum Löschen gespeicherter oder zum Abruf bereit gehaltener Daten (z.B. beim Internetdienst: der für den Kunden eingegangener E-Mails oder der Daten von auf dem Server von scdm liegender Homepages) berechtigt. Der rechtzeitige Abruf bzw. die Sicherung dieser Daten liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der entsprechend diesen Bestimmungen vorgenommenen Löschung kann der Kunde keine Ansprüche gegen scdm ableiten.

3.6 Rücktritt des Verbrauchers nach § 5e KSchG

Im Falle des Rücktritts nach § 5e KSchG hat der Kunde die Kosten der Rückabwicklung (Kosten der Rücksendung von Lieferungen) zu tragen.

4 Entgelte und Entgeltänderungen

4.1 Gültige Entgelte

Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (zB gesprächsdauerabhängigen oder volumsabhängigen) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Teilnehmeranschlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden. Die Entgelte für die Benutzung des Telekommunikationsdienstes richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste; aus dieser ergibt sich auch die jeweilige Indexanpassungsklausel. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht. Preise für Installation, Wartung, Übermittlung von Gebührenimpulsen, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind gleichfalls den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass

die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Übertragungsgebühren (z.B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, - sofern nicht anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch scom gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager von scom ; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

4.2 Änderung der Entgelte

scom behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor; bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von scom abhängig ist, und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.2. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

5 Zahlungen und Rechnungen

5.1 Abrechnung und Zahlungsart

Die Entgelte werden jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus diesen AGB nicht anderes ergibt (insb. Pkt. 5.10.) bzw. nicht anderes (bei Unternehmern: schriftlich) vereinbart ist. Die Zahlung erfolgt mit Kreditkarte oder im Bankeinzugsverfahren 14 Tage nach Rechnungslegung. Sofern scom der Zahlung mit Zahlschein zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit von scom widerrufen werden. Der Kunde hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Kreditkartenzahlung oder Bankeinzug vorzunehmen und scom nachzuweisen. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Fälligkeit und Verzugszinsen

Die im Abrechnungszeitraum angefallenen Entgelte sind zu dem in der Abrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der scom maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank oder dem an seine Stelle tretenden Zinssatz verpflichtet. scom behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Jedenfalls hat der Kunde alle notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

5.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungszugang schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. scom wird Verbraucher auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Sollten sich nach einer Prüfung durch scom die Einwendungen des Kunden aus Sicht von scom als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme von scom bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme von scom, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. scom wird Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

5.4 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann auch von scom fällig gestellt werden.

5.5 Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gem. § 122 TKG 2003

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde (siehe www.rtr.at) vorlegen. Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Verfahrensrichtlinien der RTR (www.rtr.at). scom ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

5.6 Aufrechnung

Gegen Ansprüche von scom kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gilt abweichend davon: Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Verbrauchers ist ausgeschlossen, außer scom ist zahlungsunfähig, hat die Gegenforderung anerkannt, oder diese steht mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners in rechtlichem Zusammenhang.

5.7 Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält jedenfalls folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelt für alle Gesprächsverbindungen international, -national, -Mobil, Entgelte für alle einmaligen und monatlichen Leistungen, Gesamtpreis exkl. USt, USt, Gesamtpreis inklusive USt, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (abrufbar auf www.rtr.at) enthalten. Grundsätzlich stellt scom , sofern der Kunde es nicht anders verlangt, den Einzelentgeltnachweis nur in elektronischer Form (zB im Zusammenhang mit dem Online-Rechnungsabruf) zur Verfügung. Sofern scom die Möglichkeit zum Online-Rechnungsabruf bietet, wird scom die Einzelentgeltnachweise der vergangenen drei Monate zum Abruf bereit halten und danach grundsätzlich löschen. Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und zur Verfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

5.8 Haftung für Entgeltforderungen; Schutz von Zugangsdaten

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung seiner Benutzerdaten und zum Schutz dieser vor unbefugtem Zugriff. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Abspeichern von Passwörtern und anderen geheimen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der (von ihm genehmigten oder missbräuchlichen) Nutzung seines Anschlusses oder seiner Wertkarte bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von scom zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von scom bleiben unberührt.

6 Haftung und Gewährleistung von scom und Verpflichtungen des Kunden

6.1 Haftungsausschluss; Rügeverpflichtung des Kunden

Die Haftung von scom für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Personenschäden. Für Verbraucher gemäß § 1 KSchG gilt der Haftungsausschluss überdies nur bei leichter Fahrlässigkeit. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer unverzüglichen (spätestens binnen zwei Werktagen) schriftlichen und detaillierten Mängelrüge voraus; dies gilt nicht für Verbraucher. scom haftet ferner nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter (mit Ausnahme von Erfüllungsgehilfen scom), höhere Gewalt (z.B. atmosphärische Entladungen) oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind. Weiters übernimmt scom keine Gewähr, dass die beigegebenen Komponenten (z.B. Geräte oder Software) allen funktionalen Anforderungen des Kunden entsprechen und mit dem vorhandenen System zusammenarbeiten, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich garantiert wurde. Weiters wird keine Haftung für Datenverluste des Kunden übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von scom nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Jedenfalls ist der Kunde aber zur zumindest täglichen Sicherung seiner Daten verpflichtet. Stellt scom Software zur Verfügung, die als "Shareware" oder "Public Domain" klassifiziert ist, übernimmt scom für diese keine Haftung. Weiters haftet scom nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch dann nicht, wenn diese Viren enthalten), sowie für die Leistungen dritter Diensteanbieter, selbst wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der scom - Homepage erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). scom übernimmt dafür keine Haftung; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn scom nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Bei von scom errichteten oder überprüften Firewalls geht scom mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem Stand der Technik vor, weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit von Firewallsystemen nicht besteht und haftet daher nicht, wenn das Firewallsystem umgangen oder außer Funktion gesetzt wird; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn scom nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von scom ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 50.000,- beschränkt; bei Internetdienstleistungen ist die Haftung für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 30.000,- beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden.

6.3 Keine Haftung bei widmungswidriger Verwendung oder Vertragsverletzung

scom haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.4 Verpflichtung des Kunden zur widmungs- und rechtsgemäßen Nutzung; Ersatzpflichten des Kunden

Der Kunde hat die, von scdm oder durch sie beauftragte Dritte, überlassenen Einrichtungen und die Telekommunikationsdienstleistungen bestimmungsgemäß und entsprechend den Vereinbarungen, auch in diesen AGB, zu nutzen und scdm schad- und klaglos zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber scdm die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, scdm vollkommen schad- und klaglos zu halten, falls scdm wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich in Anspruch genommen wird. Wird scdm in Anspruch genommen, so steht scdm allein die Entscheidung zu, wie scdm reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens von scdm – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für den ISP oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

6.5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Preisminderung wird außer für Verbraucher einvernehmlich ausgeschlossen.

6.6 Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, scdm von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um scdm die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt scdm für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Die Rügeverpflichtung nach Pkt 6.1 bleibt unberührt.

7 Datenschutz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

7.1 Information gem § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG 2003. Soweit scdm gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird scdm dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. scdm wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gem § 97 Abs 2 TKG 2003 von scdm spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

7.2 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

scdm und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der Teilnehmer werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von scdm ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

7.3 Verkehrsdaten

scdm wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird scdm diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird scdm die Daten nicht löschen. Ansonsten wird scdm Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

7.4 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von scdm nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird scdm gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird scdm die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

7.5 Geheimhaltung

Weiters verpflichten sich die Vertragspartner, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte, abgesehen den von scom zur Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen Beauftragten, weiterzugeben.

7.6 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke von scom ; E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gem § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der scom , insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von scom - eigenen Telekommunikationsdiensten verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von scom Werbung, unter anderem auch per E-Mail, zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. scom wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

7.7 Datenübermittlung bei Kreditkartenzahlung

Weiters erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass im Falle der von ihm gewünschten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

7.8 Rufnummernunterdrückung

Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gem § 104 TKG 2003. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Schriftformgebot Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Es gilt österreichisches Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die nichtzwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmung des UN-Kaufrechts 1

8.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung gilt, außer gegenüber Verbrauchern, als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung nach möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle von Lücken.

8.4 Bekanntgabe von Namens- oder Adressänderungen; Zugang elektronischer Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift scom umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurden, die Asstellung einer neuen Rechnung, wird scom diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene e-mail Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

8.5 Europäische Notrufnummer

Auf die einheitliche Europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

scom GmbH
Werner Berghammer, MBA
Februar 2010